



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 25/2023

10. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 4. Juli 2023

Seite 1364

**Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung
der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz
Vom 4. Juli 2023**

Aufgrund von Artikel 2 der Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Oktober 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 32/2021, S. 1182) wird nachstehend der Wortlaut der Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der seit dem 23. Oktober 2021 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. April 2018 in Kraft getretene Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 14. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 40/2017, S. 1790),
2. den am 12. März 2019 in Kraft getretenen Artikel 3 der Satzung zur Stärkung der demokratischen Teilhabe im Student_innenrat der Technischen Universität Chemnitz (Demokratiestärkungssatzung) vom 4. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 11/2019, S. 285, 286) sowie
3. den am 23. Oktober 2021 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Oktober 2021.

Chemnitz, den 4. Juli 2023

Für den Student_innenrat
der Technischen Universität Chemnitz

Daniel Poguntke

Julius Henning

Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung der Organe der Student_innenschaft
- § 3 Amtszeiten
- § 4 Zeitlicher Ablauf der Wahlen
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wähler_innenverzeichnis
- § 7 Wahlanfechtung und Wahlprüfung
- § 8 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

Abschnitt II Bestimmungen für die unmittelbaren und mittelbaren Wahlen zu den Organen der Student_innenschaft

- § 9 Wahlgrundsätze
- § 10 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 11 Ausübung des Wahlrechts
- § 12 Wahlausschreibung
- § 13 Wahlvorschläge
- § 14 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 15 Wahlbenachrichtigung
- § 16 Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 17 Stimmabgabe
- § 18 Briefwahl
- § 19 Auszählung
- § 20 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 21 Annahme der Wahl
- § 22 Nachrücken von Ersatzvertreter_innen

Abschnitt III Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 23 Übergangsvorschriften
- § 24 Schlussvorschriften

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung der Student_innenschaft gilt für

1. die Wahlen zu den Fachschaftsräten gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 SächsHSFG,
2. die Wahlen der durch die Fachschaftsräte zu wählenden Vertreter_innen in den Student_innenrat nach § 26 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG.

§ 2 Zusammensetzung der Organe der Student_innenschaft

Die Zusammensetzung der Organe der Student_innenschaft regelt § 6 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Amtszeiten

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftsräte und des Student_innenrates werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Die reguläre Amtszeit für alle Gewählten beginnt jeweils am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres.

(3) Die Organe sind auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn nicht alle Vertreter_innen nach § 6 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung gewählt worden sind. Ein Fachschaftratsrat ist nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn ihm keine Mitglieder angehören. In diesem Fall werden Nachwahlen frühestens drei und spätestens vier Monate nach der ursprünglichen Wahl durchgeführt. § 17 Abs. 1 Satz 1 gilt für die Nachwahlen nicht. Abweichend von Absatz 2 beginnt in diesem Fall die Amtszeit mit der Konstituierung, frühestens jedoch am 1. April, und endet am darauf folgenden 31. März.

(4) Endet die Amtszeit eines Fachschaftratsratsmitgliedes vorzeitig, findet keine Ergänzungswahl statt. Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Student_innenrates vorzeitig und ist keine Ersatzvertreter_in aus der betroffenen Fachschaft vorhanden, findet eine Ergänzungswahl statt, wenn der betroffene Fachschaftratsrat dies beantragt.

(5) Ist bei Ablauf der Amtszeit eines bisherigen Organs der Student_innenschaft die Wahl des neugewählten Organs noch nicht abgeschlossen, führt das bisherige Organ die Geschäfte bis zur Konstituierung des neugewählten Organs weiter.

§ 4

Zeitlicher Ablauf der Wahlen

Die Wahlen nach § 1 sollen in der Vorlesungszeit so rechtzeitig stattfinden, dass die Sitzungen der entsprechenden Organe zu Beginn der Vorlesungszeit des auf die Wahlen folgenden Semesters stattfinden können.

§ 5

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiter_in, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände. Wahlbewerber_innen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane noch sonstige Wahlhelfer_innen sein.

(2) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

(3) Die Wahlleiter_in und ihre Stellvertreter_in werden durch den Student_innenrat bestellt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Sollte nach dem Ende der Amtszeit keine Nachfolger_in für die Wahlleiter_in bzw. ihre Stellvertreter_in bestellt sein, so bleibt die bisherige Wahlleiter_in bzw. ihre Stellvertreter_in bis zur Bestellung ihrer jeweiligen Nachfolger_in geschäftsführend im Amt.

(4) Die Wahlleiter_in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Sie sorgt insbesondere für die Erstellung der Wähler_innenverzeichnisse, den Druck der Wahlausschreibungen und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Die Wahlleiter_in gibt die Wahlausschreibungen und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Universität bekannt. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(5) Der Wahlausschuss wird vom Student_innenrat bestellt. Er besteht aus der Wahlleiter_in als Vorsitzende, der Stellvertreter_in sowie fünf Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

(6) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch die Wahlordnung der Student_innenschaft übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen der Wahlleiter_in über den Wahltermin sowie über die Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(7) Die Sitzungen des Wahlausschusses werden von der Vorsitzenden in Textform mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer Frist von mindestens einem Arbeitstag geladen werden. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht rechtzeitig geladen werden oder ist der Wahlausschuss nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen Angelegenheiten die Wahlleiter_in an Stelle des Wahlausschusses. Die Entscheidung ist dem Wahlausschuss in Textform bekannt zu geben.

(8) Die Wahlleiter_in bestellt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer_innen und Wahlvorstände, die aus mindestens zwei Wahlhelfer_innen bestehen. Die Mitglieder der Student_innenschaft sind nach § 53 Abs. 1 SächsHSFG zur Übernahme von Wahlhelfer_innenaufgaben verpflichtet.

(9) Die Wahlleiter_in, ihre Stellvertreter_in, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer_innen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 6**Wähler_innenverzeichnis**

- (1) Die Universitätsverwaltung erstellt für die Wahlen gemäß § 1 Nr. 1 ein Wähler_innenverzeichnis. Das Wähler_innenverzeichnis wird entsprechend § 6 Abs. 2 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung in Fachschaften unterteilt. Im Übrigen ist das Wähler_innenverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen. Es muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthalten. Die Universitätsverwaltung hat das Wähler_innenverzeichnis bis zu dessen Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Das Wähler_innenverzeichnis kann auch in der Form einer elektronischen oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Auslegung nach Absatz 2 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.
- (2) Am 21. Kalendertag vor dem ersten Wahltag wird das Wähler_innenverzeichnis geschlossen. Es muss mindestens während der letzten drei Arbeitstage vor der Schließung an dem vom Wahlausschuss bestimmten Ort zur Einsicht ausgelegt werden.
- (3) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wähler_innenverzeichnis kann die betroffene Person schriftlich innerhalb der vom Wahlausschuss festgelegten Frist Erinnerung bei der Wahlleiter_in einlegen. Die Wahlleiter_in trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wähler_innenverzeichnisses, eine Entscheidung.
- (4) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wähler_innenverzeichnis kann jede wahlberechtigte Person innerhalb der vom Wahlausschuss festgelegten Frist schriftlich Erinnerung bei der Wahlleiter_in einlegen. Die Wahlleiter_in entscheidet hierüber spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wähler_innenverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden.
- (5) Ist eine Erinnerung nach Absatz 3 oder 4 begründet, so berichtigt die Wahlleiter_in das Wähler_innenverzeichnis. Eine Berichtigung des Wähler_innenverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wähler_innenverzeichnis zu vermerken.
- (6) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 4 genannten Angaben ist von der Universitätsverwaltung auch nach Schließung des Wähler_innenverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. Die Universitätsverwaltung hat auch dann eine Berichtigung des Wähler_innenverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, wenn bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen.
- (7) Für die Wahlen gemäß § 1 Nr. 2 wird kein Wähler_innenverzeichnis erstellt. Zur Überprüfung der Wahlberechtigung für diese Wahlen wird das Wähler_innenverzeichnis für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 verwendet. Absatz 6 gilt dabei entsprechend.

§ 7**Wahlanfechtung und Wahlprüfung**

- (1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiter_in.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, über die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht richtig in das Wähler_innenverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wähler_innenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der anfechtenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wähler_innenverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wähler_innenverzeichnis nicht zu beanstanden sind. Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Fachschaft aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleiter_in legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 17 Abs. 1 Satz 1 gilt für die Wiederholungswahl nicht.

§ 8**Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen**

- (1) Über die Beratungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Besondere Vorkommnisse sind darin zu vermerken. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von zwei Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet, die übrigen von der Wahlleiter_in.
- (2) Die Wähler_innenverzeichnisse, Stimmzettel, Wahlniederschriften und das Wahlergebnis sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter_innen aufzubewahren.
- (3) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Wahlvorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. § 18 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Fristen gemäß § 6 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1, § 13 Abs. 10, § 14 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 sind Ausschlussfristen.

Abschnitt II**Bestimmungen für die unmittelbaren und mittelbaren Wahlen
zu den Organen der Student_innenschaft****§ 9****Wahlgrundsätze**

- (1) Alle Mitglieder einer Fachschaft wählen in freier, gleicher und geheimer Wahl den Fachschaftsrat (§ 1 Nr. 1). Eine Geschlechtervielfalt in den Organen ist anzustreben.
- (2) Die Vertreter_innen im Fachschaftsrat werden unmittelbar (direkt) gewählt. Hierbei besteht die Möglichkeit der Briefwahl.
- (3) Die Vertreter_innen im Student_innenrat (§ 1 Nr. 2) werden mittelbar in geheimer Wahl durch den jeweiligen Fachschaftsrat gewählt. Bei dieser Wahl findet keine Briefwahl statt.
- (4) Die Vertreter_innen im Fachschaftsrat (§ 1 Nr. 1) werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Sofern für die Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, wird davon abweichend nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 20 Abs. 6 gewählt.
- (5) Die Vertreter_innen im Student_innenrat (§ 1 Nr. 2) werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 20 Abs. 6 gewählt.
- (6) Die Wahlen nach § 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung finden zur konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fachschaftsrates statt. Der Termin der konstituierenden Sitzung wird vom amtierenden Fachschaftsrat innerhalb des vom Wahlausschuss vorgegebenen Rahmens festgelegt. Wird ein Fachschaftsrat neu gebildet, so legt der Student_innenrat den Termin anstelle des amtierenden Fachschaftsrates fest. Gehören nach Abschluss der Wahlen nach § 1 Nr. 1 einem neu gewählten Fachschaftsrat keine Mitglieder an, werden die Vertreter_innen dieser Fachschaft abweichend von Satz 1 bis 3 auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 Satz 3 SächsHSFG sowie unter entsprechender Anwendung der in den §§ 6 bis 22 enthaltenen Bestimmungen für die direkten Wahlen zu den Fachschaftsräten durch die der betroffenen Fachschaft angehörenden Studierenden direkt in den Student_innenrat gewählt, soweit die von den Fachschaftsräten gewählten Mitglieder gemäß § 26 Abs. 2 Satz 4 SächsHSFG über die Mehrheit verfügen. Andernfalls erfolgt eine Wahl der Vertreter_innen im Student_innenrat gemäß Satz 1 bis 3 nach erfolgter Nachwahl der Vertreter_innen der betroffenen Fachschaft gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3. In diesem Fall beginnt die Amtszeit der gewählten Vertreter_innen im Student_innenrat abweichend von § 3 Abs. 2 mit der Annahme der Wahl, frühestens jedoch am 1. April, und endet am darauf folgenden 31. März.

§ 10**Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 ist jedes Mitglied der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG, das im Wähler_innenverzeichnis zum Zeitpunkt von dessen Schließung (§ 6 Abs. 2) eingetragen ist. Wahlberechtigt ist auch, wer nach Schließung des Wähler_innenverzeichnisses im Wege der Berichtigung aufgenommen wurde. Wer nach Schließung des Wähler_innenverzeichnisses im Wege der Berichtigung aus dem Wähler_innenverzeichnis gestrichen wurde, ist nicht mehr wahlberechtigt. Als weitere Voraussetzung der Wahlberechtigung ist außerdem die Eintragung in das Wähler_innenverzeichnis der betroffenen Fachschaft notwendig. Das Wahlrecht kann nur in der Fachschaft ausgeübt werden, der die wahlberechtigte Person angehört.
- (2) Aktiv wahlberechtigt für die Wahlen nach § 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung sind die gewählten Mitglieder der jeweiligen Fachschaftsräte. Wählbar ist jedes Mitglied der jeweiligen Fachschaft, das in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 14 Abs. 1).

(3) Ein Mitglied scheidet mit dem Verlust der Wählbarkeit nach Abs. 1 oder 2 aus den Organen der Student_innenschaft aus.

§ 11

Ausübung des Wahlrechts

Jedes Mitglied der Student_innenschaft kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in einer Fachschaft ausüben. Mitglieder der Student_innenschaft, die mehr als einer der in § 6 Abs. 2 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung genannten Fachschaften angehören, geben spätestens bis zum siebenten Kalendertag nach der Schließung des Wähler_innenverzeichnisses gemäß § 6 Abs. 2 eine Erklärung darüber ab, in welcher Fachschaft sie ihr Wahlrecht ausüben. Falls die Erklärung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben wird, wählen solche Mitglieder in der Fachschaft, die in § 6 Abs. 2 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung zuerst genannt ist.

§ 12

Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlen nach § 1 Nr. 1 werden spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag
- (2) ausgeschrieben und durch Aushang bekannt gemacht.
- (3) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
 2. die Erklärung, welche Organe gewählt werden sollen,
 3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
 4. die Zahl der von den einzelnen Fachschaften zu stellenden Vertreter_innen,
 5. die Angabe, wann und wo das Wähler_innenverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
 6. den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wähler_innenverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 6 Abs. 3 und 4,
 7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
 8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
 10. den Wahltermin, die Zeit und den Ort der jeweiligen Stimmabgabe,
 11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl nach § 18 besteht,
 12. die Mitteilung, dass die Wahlberechtigten gemäß § 15 eine Wahlbenachrichtigung per E-Mail, per Post oder per E-Mail und per Post erhalten.
- (4) Die Wahlen nach § 1 Nr. 2 werden von der Wahlleiter_in im Benehmen mit dem jeweiligen Fachschaftsrat in geeigneter Form spätestens am 28. Kalendertag vor der Sitzung des Fachschaftsrates bekannt gemacht. Eine Wahlbenachrichtigung erfolgt nicht.

§ 13

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 sind als ungebundene Listenwahlvorschläge und Einzelwahlvorschläge zulässig. Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 2 sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl zu welchem Organ der Student_innenschaft und zu welcher Fachschaft betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Fachschaft, den Studiengang und die Matrikelnummer, welche nicht zu veröffentlichen ist, enthalten. Die Zahl der Bewerber_innen eines Wahlvorschlags darf höchstens das Doppelte der Zahl der jeweils zu wählenden Organmitglieder betragen. Die Namen der Bewerber_innen sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Soweit es zur Kennzeichnung der Bewerber_innen erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Kennwort zur leichteren Unterscheidbarkeit der Liste aufzunehmen. Weitere Angaben als die in diesem Absatz sowie in den Absätzen 3 bis 7 genannten darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.
- (3) Ein Wahlvorschlag muss mindestens von fünf von Hundert, jedoch nicht weniger als zwei Personen, die in der jeweiligen Fachschaft wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden. Hierbei sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben zu machen. Bei Fachschaften mit mehr als 200 Wahlberechtigten genügen zehn Unterschriften. Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterstützung dieses Wahlvorschlags aus.
- (4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Unterzeichner_in zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Im Falle des Fehlens dieser Angabe gilt die Person als berechtigt, die als erste unterzeichnet hat.

- (5) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung jeder Bewerber_in zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.
- (6) Eine Bewerber_in darf bei jeder Wahl jeweils nur auf einem Wahlvorschlag und zwar nur einmal genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch die Wahlleiter_in unter Fristsetzung zu einer Erklärung aufzufordern; erfolgt diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß, so ist sie durch die Wahlleiter_in auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (7) Jede wahlberechtigte Person kann jeweils nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Absatzes 3 unterstützen. Hat eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist diese durch die Wahlleiter_in unter Fristsetzung zu einer Erklärung aufzufordern; erfolgt diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß, wird ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen durch die Wahlleiter_in für ungültig erklärt.
- (8) Ein Wahlvorschlag, der zum Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Absatz 3 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn eine oder mehrere Unterzeichner_innen des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist (Absatz 10) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (9) Vorgeschlagene Bewerber_innen können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiter_in ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.
- (10) Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 können bei der Wahlleiter_in innerhalb der vom Wahlausschuss festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 21. Kalendertag vor dem ersten Wahltag. Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 2 sind bis zum 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag im Sinne von § 9 Abs. 6 bei der Wahlleiter_in einzureichen.

§ 14

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die eingereichten Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne des § 13 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der betreffende Wahlvorschlag ungültig.
- (2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden auf Veranlassung der Wahlleiter_in Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.
- (3) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleiter_in die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 bekannt. Spätestens am siebten Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleiter_in die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 2 bekannt.

§ 15

Wahlbenachrichtigung

- (1) Wahlberechtigte für die Wahlen nach § 1 Nr. 1, die im Wähler_innenverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wähler_innenverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung in der gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 12 in der Wahlausschreibung festgelegten Form. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Fachschaft sie wahlberechtigt sind sowie an welchem Ort sie ihre Stimme abgeben können.
- (2) Im Falle einer Berichtigung des Wähler_innenverzeichnisses nach dessen Schließung erhalten die betroffenen Wahlberechtigten umgehend erneut eine Wahlbenachrichtigung.
- (3) In der Wahlbenachrichtigung wird auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.

§ 16

Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Für jede Wahl werden Stimmzettel hergestellt; durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Wahl und Fachschaft kenntlich zu machen. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der nach § 14 Abs. 2 ermittelten Reihenfolge mit den in § 13 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der Abgabe von drei Stimmen nach § 17 Abs. 5 hinzuweisen.
- (2) Die Wahlleiter_in ist für die Vervielfältigung der Stimmzettel verantwortlich. Die Stimmzettel werden von der Wahlleiter_in gegen unbefugten Zugriff geschützt.
- (3) Die Wahlleiter_in entscheidet über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 17

Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 erfolgt an mindestens drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen in der Regel während der Vorlesungszeit jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr an mindestens zwei

Universitätsteilen. Die Wahlleiter_in kann im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss kürzere Zeiten für die Stimmabgabe festlegen.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Die Wahlleiter_in trifft Vorkehrungen, dass die Wähler_in den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

(3) Für jeden Abstimmungsraum wird von der Wahlleiter_in ein aus mindestens zwei Wahlhelfer_innen bestehender Wahlvorstand bestellt. Mindestens zwei Wahlhelfer_innen müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Gehören nicht alle Wahlhelfer_innen dem Wahlvorstand an, muss mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes ständig anwesend sein. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis der Abstimmungsräume erkennbare Beeinflussungen von Wahlberechtigten untersagen; der jeweilige Umkreis ist zu kennzeichnen oder durch Aushang festzulegen.

(4) Vor Aushändigung der Stimmzettel wird die Eintragung der Wähler_in im Wähler_innenverzeichnis überprüft. Die Wähler_in hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(5) Die Wähler_in gibt ihre Stimme ab, indem sie durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche Bewerber_innen sie wählt. Sie kann bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann sie einer Bewerber_in bis zu drei Stimmen geben oder auch ihre drei Stimmen auf mehrere Bewerber_innen in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen.

(6) Die Stimmabgabe wird mit dem Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Wahlurne abgeschlossen. Die Stimmabgabe ist im Wähler_innenverzeichnis zu vermerken.

(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich der Wahlvorstand zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Abstimmungsraum aufhalten.

(9) Wer infolge einer Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, kann eine Person bestimmen, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll. Die Person teilt dies dem Wahlvorstand mit. Wahlbewerber_innen dürfen nicht als Person nach Satz 1 bestimmt werden. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wähler_in zur Stimmabgabe. Die nach Satz 1 bestimmte Person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

(10) Die Stimmabgabe für die Wahlen nach § 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung erfolgt in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fachschaftrates gemäß § 9 Abs. 6. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 18

Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe für die Wahlen gemäß § 1 Nr. 1 ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen bei der Wahlleiter_in schriftlich oder per authentifiziertem Online-Antragsformular die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Diese bestehen aus je einem Stimmzettel für die Wahl, einem amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag, einem Wahlschein und einem für das Inland freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift der Wahlleiter_in und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt. Der Wahlschein enthält den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich oder unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 9 durch eine andere Person gekennzeichnet zu haben. Der gemäß Satz 1 eigenhändig oder durch die vorgenannte Vertrauensperson unterzeichnete schriftliche Antrag oder der per authentifiziertem Online-Antragsformular gestellte Antrag auf Stimmabgabe in Form der Briefwahl muss spätestens am 15. Kalendertag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiter_in eingehen. Die Wahlleiter_in prüft die Wahlberechtigung. Sie sendet der wahlberechtigten Person unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie ihr aus. Die Übersendung oder Aushändigung ist im Wähler_innenverzeichnis zu vermerken. Wahlberechtigte, bei denen im Wähler_innenverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) Die Briefwähler_in legt den persönlich gekennzeichneten Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie unterzeichnet den Wahlschein persönlich. Der Wahlumschlag und der Wahlschein sind in den Briefwahlumschlag (Wahlbrief) zu legen und dieser ist ebenfalls zu verschließen. Der Wahlbrief muss der Wahlleiter_in bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit (§ 17 Abs. 1) zugegangen

sein. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahl Niederschrift (§ 8) eingetragen.

(4) Spätestens nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig gemäß Absatz 3 Satz 4 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wähler_innenverzeichnis verglichen. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden,
5. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der unterschriebenen vorgedruckten Erklärung versehener Wahlschein beigelegt ist oder
6. die Angaben auf dem Wahlschein mit den Eintragungen im Wähler_innenverzeichnis nicht übereinstimmen und keine Berichtigung nach § 6 Abs. 6 erfolgt.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 4 Satz 3 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Wahl Niederschrift (§ 8) als Anlage beizufügen.

(6) Die Wahlumschläge aus den nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der Eintragung der Stimmabgabe im Wähler_innenverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 19

Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 17 Abs. 1 und 8, § 18 Abs. 3 und 6) zählen die von der Wahlleiter_in bestellten Wahlhelfer_innen die abgegebenen Stimmen aus. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen ist spätestens am siebten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe abzuschließen. Ort und Zeit der Auszählung sind geeignet bekannt zu geben.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig, wenn

1. keine Bewerber_in gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
3. der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber_innen oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
4. eine Wähler_in mehr als drei Stimmen abgegeben hat,
5. aus dem Stimmzettel der Wille der Wähler_in nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleiter_in stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Fachschaft fest:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber_innen entfallenen gültigen Stimmen.

(2) Die Wahlleiter_in stellt weiter die gewählten Bewerber_innen und die Reihenfolge der Ersatzvertreter_innen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 fest. Die Wahlleiter_in gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(3) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach dem Divisorverfahren (Sainte-Laguë). Die Zahlen der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander durch 1, 3, 5, 7 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er die höchste Teilungszahl aufweist.

(4) Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber_innen genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Fachschaft die gleichen Höchstzahlen vor, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, wird kein Sitz zugeteilt.

(5) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerber_innen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zuzuteilen. Haben mehrere Bewerber_innen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Zuweisung des Sitzes.

(6) Die nicht gewählten Bewerber_innen eines Wahlvorschlags sind in der nach Absatz 4 ermittelten Reihenfolge Ersatzvertreter_innen für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter_innen nicht oder nicht mehr vorhanden, so bestimmt sich die Ersatzvertreter_in in entsprechender Anwendung des Absatzes 3. Bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(7) Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) sind abweichend von den Absätzen 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter_innen, bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge. Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreter_innen.

§ 21

Annahme der Wahl

(1) Die Wahlleiter_in hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiter_in eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet die Wahlleiter_in.

(2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Der Rücktritt ist schriftlich an die Wahlleiter_in zu richten; sie entscheidet über die Zulässigkeit des Rücktritts.

§ 22

Nachrücken von Ersatzvertreter_innen

(1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzvertreter_in nach, die gemäß § 20 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter_innen die Nächste ist.

(2) Scheidet eine gewählte Vertreter_in aus, gelten Absatz 1 und § 21 entsprechend.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23

Übergangsvorschriften

Für die Wahlen nach § 1 Nr. 1, die erstmals nach Inkrafttreten dieser Wahlordnung durchgeführt werden, werden die Wahlbenachrichtigungen abweichend von § 12 Abs. 2 Nr. 12 per Post und per E-Mail versendet.

§ 24

(Schlussvorschriften)